

**Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der  
Hansestadt Herford für Geflüchtete vom 13.03.2017  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.06.2022  
(letztere in Kraft getreten am 30.06.2022)**

**Präambel**

Die Hansestadt Herford unterhält städtische Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten. Ziel ist es, die Verweildauer in diesen Unterkünften auf den unumgänglich notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Oberste Priorität hat deshalb die Integration in Wohnraum. Zu diesem Zweck wird in den Unterkünften sozialarbeiterische Unterstützung angeboten.

**§ 1 Geltungsbereich**

Unterkünfte für Personen (Clearingwohnungen) im Sinne dieser Satzung sind:

- Ahornstraße 1 bis 39,
- Eichenstraße 2, 6, 10, 14, 14a, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52,
- Ulmenstraße 11, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46,
- Alter Postweg 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62,
- Gneisenaustraße 3,
- 3 Wohnungen in der Gneisenaustraße 1 (Erdgeschoss, rechts; 1. Obergeschoss, rechts; Dachgeschoss, rechts) sowie
- die zum Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen vorübergehend angemieteten Wohnungen.

**§ 2 Zweck und Rechtsform der städtischen Unterkünfte**

Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten hat die Hansestadt Herford die in § 1 aufgeführten Wohnungen, nachfolgend Clearingwohnungen genannt, angemietet und unterhält sie für diesen Personenkreis als öffentliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts). Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 3 Art und Umfang der Benutzung**

(1)

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Clearingwohnung oder auf ein weiteres Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die eingewiesene Person kann innerhalb der einzelnen Clearingwohnungen aus sachlichen

Gründen umgesetzt werden. Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden.

(2)

Die eingewiesene Person darf nur die ihr zugewiesenen Räume bewohnen. Ein Wechsel der Unterkunft und die Aufnahme weiterer Personen sind ohne Erlaubnis der Hansestadt Herford nicht statthaft.

(3)

Die eingewiesene Person hat die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlichen Unterbringung zu begrenzen. Die Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung hat sie auf schriftliche Anforderung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung, nachzuweisen.

(4)

Ziel der städt. Bemühungen ist es, die in den Unterkünften gem. § 1 untergebrachten Personen mit Wohnraum auf der Basis eines privat-rechtlichen Mietvertrages zu versorgen.

(5)

Regelmäßige Beratungs- und Betreuungsangebote in den Clearingwohnungen sollen durch die Hansestadt Herford sichergestellt werden.

#### **§ 4 Aufsicht und Ordnung in den Clearingwohnungen**

(1)

Die Clearingwohnungen unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung.

(2)

Das Zusammenleben in den Clearingwohnungen wird durch eine gesonderte städtische Hausordnung geregelt. Die städtische Hausordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(3)

Das Halten von Tieren in den Clearingwohnungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung.

(4)

Eine Gewerbeausübung in den Clearingwohnungen und auf dem Grundstücksgelände ist nicht erlaubt.

(5)

Dem Bürgermeister, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung obliegt für die Clearingwohnungen das Hausrecht.

## **§ 5 Einweisung, Abmahnung, Verlegung sowie Widerruf einer Einweisungsverfügung**

(1)

Unterbbringende Personen nach § 2 werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine städtische Clearingwohnung eingewiesen.

(2)

Durch die Einweisung und Aufnahme in die städtische Clearingwohnung ist jede Person verpflichtet,

- a) Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung, zu beachten und
- b) den Anweisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Clearingwohnungen beauftragten Bediensteten der Hansestadt Herford oder vertraglich beauftragter Personen Folge zu leisten.

(3)

Bei Verstößen gegen Satzungsregelungen, Bestimmungen der Hausordnungen und Anweisungen durch Bedienstete der Hansestadt Herford erhalten betroffene Personen

1. eine mündliche Ermahnung oder
2. eine schriftliche Abmahnung, falls
  - a) sich der Verstoß trotz der mündlichen Ermahnung wiederholt,
  - b) der Verstoß weiter besteht,
  - c) der Anweisung trotz mündlicher Ermahnung nicht gefolgt wird oder
  - d) ein schwerwiegender Verstoß vorliegt.

(4)

Die Einweisung kann vom Bürgermeister, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung aus wichtigen Gründen oder im öffentlichen Interesse nach vorheriger Anhörung und Ankündigung widerrufen werden, wenn die betreffende Person

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung bzw. sonstige Selbsthilfemöglichkeiten hat,
2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder mündliche bzw. schriftliche Anweisungen nach Abs. 2 verstoßen hat,
3. eine Versorgung mit einer Wohnung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert oder
4. der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommt.

Außerdem kann eine Einweisungsverfügung widerrufen werden, wenn der Grund der Einweisung entfallen ist oder eine städtische Clearingwohnung aufgegeben wird.

(5)

Die eingewiesene Person hat die zugewiesene Clearingwohnung unverzüglich zu räumen, wenn

- a) die Einweisung widerrufen wird,
- b) der Wohnsitz gewechselt wird,
- c) sie sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Wird die zugewiesene Clearingwohnung nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeister, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. die zuständige Fachabteilung berechtigt, zu räumen.

(6)

Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung.

## **§ 6 Regelung über die Unterbringung und den Verbleib beweglicher Habe**

(1)

Die Unterbringung von beweglicher Habe in den städtischen Unterkünften von Geflüchteten ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung erlaubt.

(2)

Eingewiesene Personen haben bei ihrem Auszug aus der städtischen Clearingwohnung (§ 5 Abs. 5) ihre Habe vollständig aus den Räumlichkeiten zu entfernen. Alle empfangenen Schlüssel sind auszuhändigen.

(3)

Werden die zurückgelassenen Gegenstände nach erfolgter mündlicher oder/und schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von mindestens 1 Monat, maximal 2 Monaten nicht abgeholt, können sie gemäß § 24 des Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) in Verbindung mit den §§ 45, 46 Polizeigesetz NRW (PolG) anderweitig verwertet oder einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Der Verbleib der Habe ist schriftlich festzuhalten. Die entstehenden Kosten sind der Hansestadt Herford zu erstatten.

## **§ 7 Zutritt zu den Räumen**

(1)

Der eingewiesenen Person wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, in dem genutzten Wohn- und Schlafräum im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und den geltenden Hausordnungen ihre Privatsphäre zu bewahren.

(2)

Soweit es die Zweckbindung der städtischen Clearingwohnungen erfordert, sind Beauftragte des Bürgermeisters, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung berechtigt, die Wohn- und Schlafräume nach vorheriger Anmeldung in folgenden Fällen zu betreten:

1. zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik,
2. zur Durchführung von Aufenthalts- und Belegungskontrollen,
3. zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern,
4. bei Maßnahmen zur Durchführung von vorbeugendem Brandschutz,
5. bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterkunftshygiene sowie
6. bei Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer.

In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann auf die vorherige Anmeldung verzichtet werden.

(3)

Besucherinnen und Besucher haben in der Zeit von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr Zutritt zu den städtischen Clearingwohnungen.

Bei Verletzung des Hausfriedens, Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der eingewiesenen Personen sowie Verstößen gegen Satzungsregelungen und die Hausordnung kann das Verweilen in den städtischen Clearingwohnungen auf Zeit oder auf Dauer durch den Bürgermeister, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. der zuständigen Fachabteilung untersagt werden.

## **§ 8 Gebührenordnung**

(1)

Für die Unterbringung in den Clearingwohnungen der Hansestadt Herford werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist die eingewiesene Person bzw. sind die eingewiesenen Personen der Clearingwohnung. Die Gebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten und errechnet sich aus der genutzten Fläche.

(2)

Dauert die öffentlich-rechtliche Unterbringung nicht länger als 3 Tage, erfolgt zur Kosteneinsparung keine Heranziehung zu den anfallenden Benutzungsgebühren, da diese in keinem Verhältnis zur Gebühreneinnahme steht (Verwaltungsvereinfachung).

(3)

Die genutzte Unterkunftsfläche gemäß § 42 Zweite Berechnungsverordnung bzw. der Wohnflächenverordnung – WoFIV in einer städtischen Clearingwohnung besteht aus

- a) der zugewiesenen Grundfläche des genutzten Wohn-/Schlafraumes und
- b) der anteilig im Verhältnis zur Fläche gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe a) zugerechneten Fläche für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräume.

(4)

In den städtischen Clearingwohnungen gehören folgende Flächen zu den Gemeinschaftsräumen:

1. Gemeinschaftsküche
2. Sanitärräume (WC, Dusche, Bad)
3. Flure
4. ggf. Aufenthaltsräume.

(5)

Die Benutzungsgebühr wird gebildet für die nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW).

### **§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Clearingwohnungen beträgt monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche 15,00 €.

### **§ 10 Gebührenzahlung**

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, vom dem die gebührenpflichtige Person die städtische Clearingwohnung benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft. Bei Aufgabe der zugewiesenen Clearingwohnung ohne entsprechende Mitteilung durch die benutzende Person besteht nach Bekanntwerden des Auszugs die Zahlungspflicht bis zum Tage der unverzüglich durchgeführten Räumung. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird die Benutzungsgebühr für diesen Monat tageweise berechnet und die tatsächliche Anzahl der Tage des jeweiligen Monats zugrunde gelegt. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(2)

Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei Umsetzungen innerhalb der Clearingwohnungen ist für den Tag der Verlegung die Tagesgebühr für den bisherigen Clearingplatz zu zahlen. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(3)

Personen, die die Räumlichkeiten einer städtischen Clearingwohnung gemeinsam nutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepaare, verwandtschaftlich verbundene Personen oder eine eheähnliche Gemeinschaft handelt. In anderen Fällen werden die benutzenden Personen zum anteilig auf sie entfallenden Benutzungsanteil zu den Benutzungsgebühren herangezogen.

(4)

Die nach § 9 zu erhebende Benutzungsgebühr wird durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt.

(5)

Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch den Bürgermeister, Dezernat Bildung, Jugend und Soziales bzw. die zuständige Fachabteilung.

(6)

Die monatlichen Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats an die Stadtkasse Herford zu entrichten.

(7)

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung vom 13.03.2017 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage**

### **zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften in der Hansestadt Herford für Geflüchtete vom 13.03.2017**

## **H A U S O R D N U N G**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die nutzenden Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens, zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt ist mit diesem Grundsatz unvereinbar und führt zum sofortigen Hausverbot.

### **§ 2**

#### **Verwaltung**

Das Dezernat Bildung, Jugend und Soziales verwaltet die Clearingwohnungen und ist daher für alle die Wohnungen betreffenden Fragen Ansprechpartner. Den Anordnungen der zuständigen Bediensteten ist unbedingt Folge zu leisten.

### **§ 3**

#### **Schutz vor Lärm**

In der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.

### **§ 4**

#### **Benutzung der überlassenen Räume**

(1)

Die als Clearingwohnung überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Besucherinnen und Besuchern ist es nicht gestattet, in den Unterkünften zu übernachten.

(2)

Für die ordnungsgemäße Reinigung des Zimmers und der Gemeinschaftsräume und Flure ist zu sorgen. Auf eine regelmäßige Belüftung des Zimmers und der Gemeinschaftsräume ist zu achten.

(3)

Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Küchen und sonstigen Gemeinschaftsräumen und Fluren ist nicht gestattet.

(4)

Die zugewiesenen Räume mit dem überlassenen Zubehör sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu

verlassen, in dem sie übernommen wurden. Ausgehändigte Schlüssel sind bei Auszug zurückzugeben.

(5)

Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihm schuldhaft verursachten Schäden.

Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch die Hansestadt Herford behoben.

## **§ 5**

### **Instandhaltung und Sicherheit**

(1)

Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen verboten. Bei Störungen oder Defekten an den betrieblichen Einbauten sind umgehend die zuständigen städtischen Bediensteten zu informieren.

(2)

In den Clearingwohnungen ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u.Ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gewährleistet sein. Der Betrieb anderer Geräte ist verboten.

(3)

Das Abstellen sonstiger Gegenstände aller Art auf Fluren, Laubengängen, Dachböden, Kellern oder Treppen ist nicht erlaubt. Durch das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen dürfen Fenster und Türen nicht verstellt werden. Flucht- und Rettungswege müssen immer frei zugänglich gehalten werden.

(4)

Auftretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich den zuständigen städtischen Bediensteten zu melden. Die Meldepflicht obliegt dem von der Krankheit / den Schädlingsfall sowie jeder anderen nutzenden Person, die davon Kenntnis hat.

(5)

In den Clearingwohnungen sind untersagt:

- a) das Mitführen, Aufbewahren und der Genuss von Alkohol,
- b) das Mitführen, Aufbewahren und die Einnahme von Drogen,
- c) das Mitführen und Aufbewahren von Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen.

Bei einem Verstoß gegen das Betäubungsmittel- oder Waffengesetz wird unverzüglich Strafanzeige erstattet.

## **§ 6**

### **Verstöße gegen die Hausordnung**

(1)

Zu widerhandlungen führen zunächst zu einer mündlichen Verwarnung, im Wiederholungsfall zu einer schriftlichen Abmahnung und bei erneutem Verstoß zur Aufhebung der erteilten Einweisungsverfügung.

(2)

Die Nichtbeachtung der Anordnungen der städtischen Bediensteten kann zu einem Hausverbot führen.

## **§ 7**

### **Weisungen**

Der Bürgermeister der Stadt Herford ist zuständig für die Beachtung dieser Hausordnung. Beauftragten der Hansestadt Herford ist das Betreten der Clearingunterkünfte von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Sie haben darüber hinaus Zutritt, falls es zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

#### Anmerkungen:

Die o.g. Satzung nebst Anlage wurde im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 9/2017 am 15.03.2017; die Änderung vom 26.02.2018 im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 07/2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 wurde am 21.12.2018 im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 43/2018 bekannt gemacht.

Die 3. Änderungssatzung vom 13.05.2020 wurde am 20.05.2020 im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 27/2020 bekannt gemacht.

Die 4. Änderungssatzung vom 28.06.2021 wurde am 07.07.2021 im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 45/2021 bekannt gemacht.

Die 5. Änderungssatzung vom 20.06.2022 wurde am 29.06.2022 im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 28/2022 bekannt gemacht.